



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

| ANLEITUNG

für die Erstellung eines Anerkennungsgesuches
für Diplome im Bereich der Sonderpädagogik
(Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung
und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik)

**EDK-Kommission für die Anerkennung von Hochschuldiplomen für pädagogisch-therapeutische
Lehrberufe**

Bern, 12. Februar 2015

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Erläuterungen

1. Erstellen des Gesuchs

1.1 Grundsatz

Gesuchsteller ist der Trägerkanton. Sind mehrere Kantone an einer Trägerschaft beteiligt, entscheiden die Kantone, wie das Gesuch eingereicht werden soll. Das Gesuch ist an das Generalsekretariat der EDK, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7, zu richten. Das EDK-Sekretariat leitet das Gesuch an die zuständige Anerkennungskommission weiter.

1.2 Rechtsgrundlage des Verfahrens

Die Rechtsgrundlage des Verfahrens ist das *Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik)* vom 12. Juni 2008¹. Mit dem Verfahren wird geprüft, ob die Diplome den im Anerkennungsreglement festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.²

1.3 Inhalt und Gliederung des Gesuches

Das Gesuch besteht aus einem Schreiben des Gesuchstellers, welches das Anerkennungsbegehren enthält, und einem Dossier, das gemäss den nachfolgenden Kapiteln (Seiten 6ff.) mit Angaben und Dokumenten zu folgenden Bereichen zusammenzustellen ist:

- 1 Allgemeine Angaben zur Ausbildung
- 2 Ziele, Merkmale und Struktur der Ausbildung
- 3 Zulassungsvoraussetzungen
- 4 Ausbildungsumfang
- 5 Anrechnung von Studienleistungen
- 6 Praxisausbildung
- 7 Lehre und Forschung
- 8 Dozentinnen und Dozenten
- 9 Praxisverantwortliche
- 10 Diplomreglement / Prüfungsverfahren
- 11 Diplommurkunde

Die Bearbeitung des Gesuchs wird wesentlich erleichtert, wenn die festgelegte Reihenfolge beachtet wird.

1.4 Anzahl der einzureichenden Exemplare

Das Dossier ist in 5-facher Ausführung einzureichen.

¹ Das Reglement ist abrufbar unter: http://edudoc.ch/record/29973/files/Regl_Sonderpaed_d.pdf

² vgl. Art. 1 des Anerkennungsreglements: "Kantonale oder kantonal anerkannte Hochschuldiplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) werden von der EDK anerkannt, wenn sie die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen erfüllen."

2. Verfahrensverlauf

a.) Erstanerkennung

Verfahrensschritt	Kanton	Generalsekretariat der EDK	Anerkennungskommission (AK)	Ausschuss AK (Subkommission)	EDK-Vorstand
01 Einreichung des Gesuches an das Generalsekretariat EDK					
02 Eingangsbestätigung, Prüfung der Vollständigkeit, Rückmeldung an Kanton					
03 Einreichung allfälliger Ergänzungen an das Generalsekretariat EDK					
04 Weiterleitung des Gesuchs an die Anerkennungskommission (AK)					
05 Inhaltliche und fachliche Prüfung, Erarbeiten des Vorberichts/Préavis					
06 Verabschiedung des Vorberichts/Préavis ³					
07 Vorbericht/Préavis der AK zur Stellungnahme an Kanton (z.K. Ausbildungsinstitution)					
08 Besuch der Ausbildungsinstitution durch eine Subkommission					
09 Erarbeiten eines Schlussberichts					
10 Verabschiedung des Schlussberichts					
11 Schlussbericht zur Stellungnahme an den Kanton					
12 Stellungnahme des Kantons zum Schlussbericht an die AK					
13 Verabschiedung Bericht und Antrag an den EDK-Vorstand mit allfälligen Auflagen und Empfehlungen					
14 Entscheidung durch den EDK-Vorstand					
15 Zustellung des Entscheids an den Kanton					
16 Eintrag in Liste „Anerkannte Diplome“ und Publikation (http://www.edk.ch/dyn/13827.php)					
17 Einreichung der Unterlagen zur Aufлагenerfüllung					
18 Überprüfung der Unterlagen zur Aufлагenerfüllung					
19 Antrag an den Vorstand					
20 Entscheidung durch den EDK-Vorstand					

³ Bei Studiengängen, für die Beiträge der Fachhochschulvereinbarung (FHV) entrichtet werden, ist ein Préavis der Anerkennungskommission, der die Aussicht auf Anerkennung bestätigt, Voraussetzung.

21 Zustellung des Entscheids an den Kanton					
--	--	--	--	--	--

b.) Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen

Verfahrensschritt	Kanton	Generalsekretariat der EDK	Anerkennungskommission (AK)	Ausschuss AK (Subkommission)	EDK-Vorstand
01 Einreichung des Gesuches an das Generalsekretariat EDK					
02 Eingangsbestätigung, Prüfung der Vollständigkeit, Rückmeldung an Kanton					
03 Einreichung allfälliger Ergänzungen an das Generalsekretariat EDK					
04 Weiterleitung des Gesuchs an die Anerkennungskommission (AK)					
05 Inhaltliche und fachliche Prüfung, Erarbeiten des Ergänzungsberichts					
06 eventuell Besuch der Ausbildungsinstitution durch eine Subkommission (Entscheid AK)					
07 Verabschiedung des Ergänzungsberichts					
08 Ergänzungsbericht zur Stellungnahme an den Kanton					
09 Stellungnahme des Kantons zum Ergänzungsbericht an die AK					
10 Verabschiedung Bericht und Antrag an den EDK-Vorstand mit allfälligen Auflagen und Empfehlungen					
11 Entscheidung durch den EDK-Vorstand					
12 Zustellung des Entscheids an den Kanton					
13 Eintrag in Liste „Anerkannte Diplome“ und Publikation (http://www.edk.ch/dyn/13827.php)					
14 Einreichung der Unterlagen zur Aufлагenerfüllung					
15 Überprüfung der Unterlagen zur Aufлагenerfüllung					
16 Antrag an den Vorstand					
17 Entscheidung durch den EDK-Vorstand					
18 Zustellung des Entscheids an den Kanton					

3. Hinweise zum Raster für das Anerkennungsgesuch

Der Raster für das Anerkennungsgesuch ist wie folgt gegliedert:

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

✓ obligatorisch beizulegende Dokumente
<input type="checkbox"/> Nennung fakultativer Beilagen: Die Nennung dieser fakultativen Beilagen ist nicht abschliessend. Selbstverständlich können auch andere bzw. weitere themenspezifische Unterlagen beigelegt werden, die wichtige ergänzende Informationen liefern.

Anschliessend werden die Artikel des Anerkennungsreglements zitiert, auf welche sich der jeweilige Themenkreis bezieht.

Durch das Einhalten der vorgegebenen Struktur erleichtern Sie die Arbeit der Anerkennungskommission wesentlich.

Besten Dank!

KAPITEL 1 | Allgemeine Angaben zur Ausbildung

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Dokument, in welchem der Name / die Bezeichnung sowie die Trägerschaft der Ausbildungsinstitution(en) ausgewiesen sind**
- ✓ **Rechtliche Grundlage, welche zum Ausstellen von kantonalen oder kantonal anerkannten Diplomen im Bereich Sonderpädagogik berechtigt**
- Leitbild
- Informationsbroschüre / Prospekt über die Ausbildungsstätte oder deren Entwicklung

Art. 2 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement bezieht sich auf Diplome, die

- a. den Abschluss der Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule, einer Universität oder an einer andern Hochschule und
- b. die Befähigung zur Tätigkeit im Bereich der Sonderpädagogik, entweder in der Heilpädagogischen Früherziehung oder in der Schulischen Heilpädagogik, ausweisen.

²Es ist auf Diplome für andere heilpädagogische Berufszweige nicht anwendbar.

Anmerkung

Das Anerkennungsreglement betrifft ausschliesslich *Lehrberufe* im sonderpädagogischen Bereich. Sonderpädagogische Berufe, die nicht eine Lehrtätigkeit im engeren Sinne umfassen (beispielsweise solche mit therapeutischer oder sozialpädagogischer Ausrichtung), werden durch dieses Reglement nicht geregelt.

In Anlehnung an die EDK-Empfehlungen zur Lehrerbildung und zu den Pädagogischen Hochschulen werden Lehrberufe im Bereich der Sonderpädagogik an Institutionen ausgebildet, die dem tertiären Bildungsbereich zuzuordnen sind – in der Regel an einer Pädagogischen Hochschule oder an einer Universität.

KAPITEL 2 | Ziele, Merkmale und Struktur der Ausbildung

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Studienpläne** (zum Nachweis, inwiefern die Anforderungen an die Zielsetzungen nach Art. 3 und die Ausbildungsgrundsätze nach Art. 8 erfüllt werden)
- ✓ **Nachweis, dass der Studienplan vom Kanton resp. von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt worden ist**
- ✓ **Dokumentation, welche die Ausbildungsstruktur darstellt und insbesondere die Verbindung von Theorie und Praxis zeigt**
- ✓ **Ausbildungsreglement(e)**
- Weitere Dokumente, welche über Ziele, Inhalte oder Evaluation der Ausbildung Auskunft geben.

Art. 3

¹Das Studium vermittelt Wissens-, Handlungs- und Persönlichkeitskompetenzen

- a. in der Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung für die präventive und erzieherische Unterstützung bei Kindern, deren Entwicklung gefährdet, gestört oder behindert ist, sowie für entsprechende Familieninterventionen oder
- b. in der Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik für die Erziehungs- und Bildungsarbeit mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf.

²Das Studium befähigt die Diplomierten,

- a. eine Beratungs- und Unterstützungstätigkeit auszuüben im Zusammenhang mit Fragen, die sich im Rahmen der sonderpädagogischen Massnahmen stellen,
- b. differenzierte kind- und umfeldbezogene diagnostische Evaluationsverfahren und Beobachtungsmethoden anzuwenden,
- c. erschwerende Lernbedingungen zu erfassen,
- d. eine individualisierte sonderpädagogische Förderplanung zu konzipieren und durchzuführen,
- e. das familiäre, schulische und soziale Umfeld aktiv einzubeziehen,
- f. die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit allen beteiligten Fachpersonen und Institutionen regelmässig zu pflegen,
- g. die problembezogenen Aufgaben und die pädagogischen Handlungsmöglichkeiten vor einem wissenschaftlich fundierten theoretischen Hintergrund zu reflektieren,
- h. die Wirksamkeit der eigenen beruflichen Tätigkeit mit transparenten Methoden zu überprüfen,
- i. die Teamarbeit aktiv zu pflegen,
- j. die eigenen persönlichen, sozialen und beruflichen Fähigkeiten zu reflektieren und allenfalls zu ändern oder auszubauen und
- k. die eigene Fort- und Weiterbildung zu planen.

³Das Studium in der Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung befähigt die Diplomierten zusätzlich,

- a. zur Früherfassung von Faktoren, welche die Entwicklung eines Kindes einschränken oder gefährden,

- b. zur Zusammenarbeit mit den Eltern oder weiteren Erziehungsverantwortlichen bei der Entwicklungsbeurteilung sowie bei der Festlegung und Erreichung von Förder- und Erziehungszielen und
- c. zur Begleitung und Unterstützung des Kindes im familiären Umfeld oder in den Betreuungsstrukturen, bis maximal 2 Jahre nach Schuleintritt.

⁴Das Studium in der Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik befähigt die Diplomierten zusätzlich,

- a. Unterricht und schulbezogene Fördermassnahmen gemäss besonderem Bildungsbedarf der Schülerinnen und Schüler zu planen, durchzuführen und auszuwerten,
- b. als Sonderpädagogin oder als Sonderpädagoge sowohl in der Regel- als auch in der Sonderschule tätig zu sein,
- c. integrative Schulungsmassnahmen anzuwenden und
- d. hinsichtlich sonderpädagogischer Problemstellungen beratend tätig zu sein.

Art. 8 Ausbildungsgrundsätze

¹Das Studium verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

²Das Studium basiert auf einem Studienplan, der vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt wird. Er umfasst insbesondere:

- a. die Theorie und Praxis der Sonderpädagogik,
- b. die Erarbeitung relevanter Inhalte benachbarter Fachbereiche wie Psychologie, Medizin, Soziologie und Rechtskunde und
- c. die Forschungsmethoden sowie die Erkenntnisse der aktuellen Forschung im Bereich der Sonderpädagogik.

³Entsprechend der gewählten Vertiefungsrichtung können im Studium Schwerpunkte gesetzt werden in der Förderung und Unterstützung von Kindern mit Verzögerungen in der emotionalen, sozialen, physisch-motorischen, sprachlichen und/oder kognitiven Entwicklung sowie von Kindern mit Sinnes- oder Körperbehinderungen, mit geistiger Behinderung, mit Mehrfachbehinderung, mit Verhaltensauffälligkeit oder mit besonderer Begabung.

Anmerkung zu Art. 8 Abs. 2

Ist der Erlass bzw. die Genehmigung des Studienplans vom Kanton an eine Behörde oder eine Institution delegiert, ist das entsprechend nachzuweisen.

Art. 10 Ausbildungsumfang

¹Das Studium entspricht einem Masterstudiengang, wobei beide Vertiefungsrichtungen oder nur eine angeboten werden können. Die Grundlage bilden Module mit allgemeinen und übergreifenden Inhalten für beide Vertiefungsrichtungen im Umfang von 60 Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Die übrigen Ausbildungsanteile sind spezifischen Inhalten je Vertiefungsrichtung gewidmet.

²Mindestens 40 Kreditpunkte entfallen auf die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die von Dozierenden geleitet sind. Die Praxisausbildung umfasst mindestens 20 Kreditpunkte.

KAPITEL 3 | Zulassungsvoraussetzungen

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Aufnahmereglement oder anderes Dokument, welches die Zulassungsvoraussetzungen festlegt**
- ✓ **Statistik der Studierenden nach Zulassungsausweis; "andere Ausweise" gemäss BfS-Terminologie sind aufzuschlüsseln**

Art. 4 Grundsatz

¹Die Zulassung zum Studium erfordert ein Lehrdiplom für Regelklassen oder ein Diplom in Logopädie oder Psychomotoriktherapie (mindestens auf Bachelor-Stufe) oder einen Bachelor-Abschluss in einem verwandten Studienbereich, insbesondere Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Psychologie oder Ergotherapie.

²Ebenfalls zugelassen werden können Personen, die im Rahmen eines integrierten Studiengangs für das Lehrdiplom der Sekundarstufe I den Bachelor-Abschluss erlangt haben.

³Der Vorstand der EDK kann die Voraussetzungen für die Zulassung in die Vertiefungsrichtungen gemäss Artikel 5 und 6 in Richtlinien konkretisieren.

Anmerkung

Die Zulassungsvoraussetzungen sind vom Vorstand EDK in den *Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik)* vom 11. September 2008 konkretisiert worden.

Schematische Darstellungen

Zulassung und Abschlüsse Sonderpädagogik I (Heilpädagogische Früherziehung)

www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/folie_zulass_frueh_d.pdf

Zulassung und Abschlüsse Sonderpädagogik II (Schulische Heilpädagogik)

http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/folie_zulass_schul_d.pdf

Art. 5 Zulassung Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung

Für die Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung müssen Studierende, die weder über ein Lehrdiplom für die Vorschulstufe/Primarstufe noch über ein Diplom in Logopädie oder Psychomotoriktherapie verfügen, theoretische Zusatzleistungen im Bereich der Vorschulpädagogik und der Entwicklungspsychologie absolvieren sowie praktische Erfahrungen im Bereich Kind/Familie vorweisen.

Art. 6 Zulassung Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik

Für die Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik müssen Studierende, die nicht über ein anerkanntes Lehrdiplom für den Unterricht in Regelklassen verfügen, das mindestens einem Bachelor-Abschluss entspricht, theoretische und/oder praktische Zusatzleistungen im Bereich Ausbildung für den Unterricht in der Regelschule erbringen.

Art. 7 Umfang und Zeitpunkt der Zusatzleistungen

¹Die Zusatzleistungen gemäss Artikel 5 und 6 umfassen 30 bis 60 ECTS-Kreditpunkte beziehungsweise 900-1800 Arbeitsstunden gemäss den Richtlinien des Vorstands.

²Studierende, welche Zusatzleistungen erbringen müssen, können mit Auflagen zum Studium zugelassen werden. Die Zusatzleistungen müssen vor dem Abschluss des Studiums erbracht werden.

³Die Ausbildungsinstitution ist verantwortlich für die Evaluation und Validierung der Zusatzleistungen.

KAPITEL 4 | Ausbildungsumfang

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- Dokument, welches über den gesamten Ausbildungsumfang Auskunft gibt (gemäss Art. 10).**
- Inhaltliche und strukturelle Umschreibung der Lehrveranstaltungen

Art. 10 Ausbildungsumfang

¹Das Studium entspricht einem Masterstudiengang, wobei beide Vertiefungsrichtungen oder nur eine angeboten werden können. Die Grundlage bilden Module mit allgemeinen und übergreifenden Inhalten für beide Vertiefungsrichtungen im Umfang von 60 Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Die übrigen Ausbildungsanteile sind spezifischen Inhalten je Vertiefungsrichtung gewidmet.

²Mindestens 40 Kreditpunkte entfallen auf die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die von Dozierenden geleitet sind. Die Praxisausbildung umfasst mindestens 20 Kreditpunkte.

KAPITEL 5 | Anrechnung von Studienleistungen

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Dokument, welches über die Anrechnung bereits absolvierter, für die Erlangung des Diploms relevanter Studienleistungen Auskunft gibt**

Anmerkung

Das *Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik)* vom 12. Juni 2008 enthält keine explizite Regelung bezüglich der Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen. Aus Gründen der Rechtsgleichheit ist eine Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen in sinngemässer Anwendung der entsprechenden Regelung des Anerkennungsreglements für Maturitätsstufen trotzdem zuzulassen.

Die Anerkennungskommission hat am 18. März 2014 die *Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen im Rahmen der Anerkennung von Lehrdiplomen für Maturitätsschulen sowie von Hochschuldiplomen im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik)*⁴ erlassen. Diese sind hinsichtlich der Anrechnungsmodalitäten an den Hochschulen zu berücksichtigen.

⁴ Die neuen Richtlinien ersetzen die *Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen im Rahmen der Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschul- und Primarstufe, der Sekundarstufe I, für Maturitätsschulen und für Sonderpädagogik* vom 28. Januar 2008.

KAPITEL 6 | Praxisausbildung

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Dokumentation, welche über Konzeption und Anforderungen der Praxisausbildung Auskunft gibt**
- ✓ **Angaben darüber, welche Ausbildungsanteile in welchem Umfang zur Praxisausbildung gerechnet werden**
- Inhaltliche Beschreibung der Module und Praktika in der Praxisausbildung

Art. 9 Praxisausbildung

¹Die Praxisausbildung ist integraler Bestandteil der Ausbildung und erfolgt in Form von begleiteten Praktika. Bei berufsbegleitender Ausbildung wird ein Teil der Praktika durch begleitete berufspraktische Tätigkeit ersetzt.

²Sie hat in mindestens zwei verschiedenen Tätigkeitsfeldern zu erfolgen, für die Vertiefungsrichtung heilpädagogische Früherziehung bei Familien, in einer sonderpädagogischen Einrichtung oder bei einem anderen Dienst, für die Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik in einer Regelschule und in einer sonderpädagogischen Einrichtung.

³Die Begleitung der Studierenden während der Praxisausbildung und die Evaluation der Praktika werden von den Ausbildungsinstitutionen in Zusammenarbeit mit den Institutionen, welche Praktika anbieten, gewährleistet.

Anmerkung

Mittels begleiteter und nachträglich evaluierter Praktika wird die Praxisausbildung gewährleistet. Erfolgt die Ausbildung berufsbegleitend, ersetzt die Praxisbegleitung in der Klasse der Studierenden oder des Studierenden *einen Teil* der Praktika.

KAPITEL 7 | Lehre und Forschung

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Forschungskonzept mit dem Nachweis der Verbindung von Lehre und Forschung**
- Dokumentation über Forschungsprojekte
- Kooperationsvereinbarungen

Art. 8 Ausbildungsgrundsätze

¹Das Studium verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

Anmerkung zu Art. 8 Abs. 1

Bezüglich Verbindung von Lehre und Forschung gilt folgende Praxis:

Es soll ein Konzept vorliegen, welches sicherstellt, dass

- alle Studierenden einen Einblick in Forschung und Forschungsmethoden erhalten,
- Dozierenden Weiterbildungsmöglichkeiten in Forschung angeboten werden,
- berufsfeldbezogen geforscht wird.

KAPITEL 8 | Dozentinnen und Dozenten

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Geltende Bestimmungen über die Anstellungsvoraussetzungen (Qualifikation) für die Dozierenden**
- ✓ **Aufstellung über die Dozierenden (unterrichtendes Lehrpersonal):** Anonymisierte Liste mit Angaben über Funktion / Lehr- und Forschungsbereich / Anstellungsumfang / Studienabschlüsse (Ausbildungsabschlüsse und allfällige Zusatzausbildungen) / Lehr- und Forschungserfahrung / hochschuldidaktische Kompetenzen

Art. 11 Qualifikation der Dozierenden

Die Dozierenden verfügen über ein Hochschuldiplom im entsprechenden Fachgebiet. Sie verfügen darüber hinaus über fachspezifische Berufserfahrung und hochschuldidaktische Kompetenzen.

KAPITEL 9 | Praxisverantwortliche

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Geltende Bestimmungen über die Anstellungsbedingungen für die Praxisverantwortlichen**
- ✓ **Globale Bestätigung**, dass alle aufgeführten Praxisverantwortlichen über ein Diplom im Bereich Sonderpädagogik und über eine erfolgreiche Praxis von mindestens zwei Jahren vollzeitlicher Arbeitstätigkeit verfügen; Ausnahmen sind aufzuführen und zu begründen
- ✓ **Aufstellung über die Praxisverantwortlichen**: Anonymisierte Liste mit Angaben über Diplom, Schulort, Schultypus bzw. Klassentypus
- ✓ **Dokument über die Aus- und Weiterbildung der Praxisverantwortlichen** gemäss Art. 12 Abs. 2

Art. 12 Qualifikation der Praxisverantwortlichen

¹Die Praxisverantwortlichen verfügen über ein Diplom im Bereich der Sonderpädagogik sowie über eine erfolgreiche Praxis von mindestens zwei Jahren vollzeitlicher Arbeitstätigkeit im betreffenden Berufsfeld.

²Die Praxisverantwortlichen werden für ihre Aufgabe ausgebildet, in der Regel von den Ausbildungsinstitutionen im Bereich der Sonderpädagogik.

KAPITEL 10 | Diplomreglement / Prüfungsverfahren

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Diplomreglement** (mit Prüfungsbestimmungen und Nachweis, dass der Diplomtitel und die gewählte Vertiefungsrichtung reglementarisch verankert ist; vgl. Art. 15 Abs. 1 lit. c und d)
- Weitere Dokumente, welche das Verfahren zur Erteilung des Diploms (Prüfungsverfahren) beschreiben

Art. 13 Diplomreglement

¹Jede Ausbildungsinstitution verfügt über ein Diplomreglement, das vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt ist. Wird eine Ausbildungsinstitution von mehreren Kantonen getragen, kann das Diplomreglement von einem von den Trägerkantonen bestimmten Kanton oder Organ erlassen werden.

²Das Diplomreglement regelt insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Diploms und bezeichnet die Rechtsmittel.

Art. 14 Erteilung des Diploms

Das Diplom wird aufgrund der Bewertung der Leistungen in den folgenden Bereichen erteilt:

- a. theoretische Ausbildung,
- b. berufspraktische Ausbildung und
- c. Master-Arbeit.

KAPITEL 11 | Diplomurkunde

Unterlagen / Dokumente / Zusammenstellungen (obligatorisch / fakultativ)

- ✓ **Diplomurkunde(n)** (Specimen eines aktuell geltenden Diploms)
- ✓ **Entwurf eines Diploms, wie es nach der Anerkennung von der Ausbildungsinstitution abgegeben werden soll**

Art. 15 Diplomurkunde

¹Die Diplomurkunde enthält:

- a. die Bezeichnung der Ausbildungsinstitution und des Kantons beziehungsweise der Kantone, die das Diplom ausstellen oder anerkennen,
- b. die persönlichen Angaben der oder des Diplomierten,
- c. den Vermerk "Diplom im Bereich der Sonderpädagogik",
- d. die gewählte Vertiefungsrichtung (Heilpädagogische Früherziehung oder Schulische Heilpädagogik),
- e. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie
- f. den Ort und das Datum.

²Das anerkannte Diplom trägt den zusätzlichen Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom ...)".

Art. 16 Titel

¹Der Inhaber oder die Inhaberin eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als "diplomierter Sonderpädagoge/diplomierte Sonderpädagogin (EDK) Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung" oder als "diplomierter Sonderpädagoge/diplomierte Sonderpädagogin (EDK) Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik" zu bezeichnen.

²Die Titelbezeichnung im Rahmen der Bologna-Reform richtet sich nach dem Titelreglement der EDK.